

Vernehmlassung zur Revision der Ebensmittelverordnung (LMV) betreffend die Angabe "aus biologischem Landbau" : Stellungnahme der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST), der Tierärztlichen Vereinigung für Fleischhygiene (TVF) und der Vereinigung der...

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und
wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **40 (1985)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch äusserst grausam. Vielleicht sollte man das Märchen vom Fischer und syner Fruu wieder einmal lesen . . .

Heinz Joho (Aus: «Blib gsund»)

Vernehmlassung zur Revision der Lebensmittelverordnung (LMV) betreffend die Angabe «aus biologischem Landbau»

Stellungnahme der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST), der Tierärztlichen Vereinigung für Fleischhygiene (TVF) und der Vereinigung der Kantonstierärzte (VKT)

Die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST), die Tierärztliche Vereinigung für Fleischhygiene (TVF) und die Vereinigung der Kantonstierärzte (VKT) gaben dem Bundesamt für Gesundheitswesen gleichlautende Vernehmlassungen ab zur Revision der Lebensmittelverordnung (LMV) betreffend die Angabe «aus biologischem Landbau». Bei diesem Revisionsprojekt geht es um einen neuen Artikel 15 a LMV und um eine neue Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über die Verwendung der Angabe «aus biologischem Landbau».

Am 1. April 1985 überwies die Abteilung Lebensmittelkontrolle des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) das randvermerkte Revisionsprojekt den interessierten Kreisen zur Stellungnahme. Wer die angesprochenen interessierten Kreise sind, ist nicht ersichtlich, weil ein Adressenverzeichnis fehlt. Die zuständigen kantonalen Behörden wurden offenbar nicht begrüsst, obschon die Vorlage von erheblicher politischer Bedeutung ist und der Vollzug auch den Kantonen erhebliche Kontrollkosten verursachen würde. Es wäre notwendig, in das Vernehmlassungsverfahren für Verordnungsänderungen jeweils die zuständigen kantonalen Behörden einzubeziehen und die angesprochenen Kreise in einem Adressenverzeichnis bekanntzugeben.

Zur Sache sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Allgemeines

Gewisse Methoden in der landwirtschaftlichen Produktion verursachen offenbar bei Konsumenten ein Unbehagen. Dieses Unbehagen dürfte aber nur in bezug auf bestimmte Auswüchse in der landwirtschaftlichen Produktion berechtigt sein und keineswegs den gesamten konventionellen Landbau betreffen. Jede Landwirtschaft ist biologisch, doch wird dieses Wort heute mit einer besonderen Bedeutung verwendet. Als «biologischer Landbau» gilt eine alternative Bewirtschaftungsform, der eine ganzheitliche Betrachtungsweise vorangestellt wird.

Der augenscheinlichste Unterschied zur sogenannten «konventionellen» Landwirtschaft besteht darin, dass der biologische Landbau weitgehend auf synthetische Hilfsmittel verzichtet und dafür natürliche Hilfsstoffe und biologische Verfahren des Pflanzenschutzes anwendet, wobei diese für den Konsumenten nicht unbedingt harmloser sind als ordnungsgemäss eingesetzte synthetische Hilfsmittel. Innerhalb der biologischen Landwirtschaft unterscheidet man zwischen der auf einer geisteswissenschaftlichen Grundlage basierenden «biologisch-dynamischen» Landbaumethode und der naturwissenschaftlich begründeten «organisch-biologischen» Landbaumethode.

Bisherige Stellungnahmen zum Thema «biologischer Landbau»

Die von den Nationalräten Schalcher (1970), Morel (1978) und Neukomm (1980) eingereichten Motionen zum Thema «biologischer Landbau» wurden jeweils als Postulate überwiesen. Der Bundesrat verneinte dabei die Notwendigkeit spezieller Forschungs- und Ausbildungsstätten für den biologischen Landbau. Zudem war er 1980 der Meinung, dass es nicht Sache des Staates sein könne, über nicht eindeutig messbare Begriffe wie «biologisch» oder «ökologisch» Vorschriften zu erlassen. Der Nationalrat war der Meinung, der Begriff «biologischer Landbau» sei nicht genau zu definieren und führe daher zu einer Diskriminierung der übrigen Landwirtschaft.

Die Geschäftsprüfungskommission kam 1982 nach einer Untersuchung zum Schluss, dass die Forschung in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liege und innerhalb der landwirtschaftlichen Forschung vermehrt gefördert werden sollte.

Der sechste schweizerische Landwirtschaftsbericht 1985 unter-

streicht die Forderung nach einer Verstärkung der Forschungsaktivitäten, hält aber auch fest, dass es bisher nicht gelungen sei, mit wissenschaftlich anerkannten Methoden «alternative» von «konventionellen» Produkten zu unterscheiden. Auch fehle der Nachweis, dass das nach Alternativmethoden erzeugte Nahrungsmittel gesünder als andere seien.

Die Eidgenössische Ernährungskommission lehnte 1974 den Begriff «biologisch» für Lebensmittel ab, weil wissenschaftliche und analytische Unterscheidungsmethoden fehlen.

Verordnungsentwürfe

Sofern in der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 (Art. 1 a) nichts Abweichendes geregelt wird, wären die vorgeschlagenen Vorschriften auch auf Fleisch und Fleischwaren anwendbar.

Der vorgeschlagene neue Artikel 15 a LMV regelt die Angabe «aus biologischem Landbau» und ermächtigt das EDI, eine Verordnung über die Verwendung der Angabe «aus biologischem Landbau» für Lebensmittel und Lebensmittelzubereitungen zu erlassen.

Im Entwurf zu einer Verordnung des EDI ist eine Expertenkommission vorgesehen, welche die Kontrolle zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung organisiert und überwacht. Der Geltungsbereich der Vorschriften umfasst die Düngewirtschaft, den Pflanzenschutz, die Tierernährung und bei aufgearbeiteten oder verarbeiteten Lebensmitteln die Zutaten, Zusatzstoffe und Behandlungsmittel sowie die importierten Erzeugnisse. Als Dünger sind unter anderem auch Schlachthausabfälle und mit gewissen Einschränkungen auch häusliche Fäkalien zugelassen. Gegen Pilzkrankheiten wäre unter anderem auch Kupfersulfat zugelassen. Als Mittel gegen tierische Schädlinge wären beispielsweise auch Pyrethrum und Nikotin zulässig. Für die Tierernährung dürften bis zu 20 Prozent auch zugekaufte Futtermittel eingesetzt werden. Das Verfüttern von nutritiv wirkenden Arzneimitteln ist verboten, jedoch ist die therapeutische Anwendung von Tierarzneimitteln unter tierärztlicher Kontrolle zulässig. Lebensmittel und Lebensmittelzubereitungen mit der Angabe «aus biologischem Landbau» müssen getrennt von anderen Lebensmitteln hergestellt, gelagert und angeboten werden. Unter bestimmten Bedingungen dürften Lebensmittel mit der Angabe «aus biologischem Landbau» auch importiert werden.

Beurteilung

Für die Vollzugsorgane des Fleischhygienedienstes interessiert insbesondere die Anwendbarkeit der Vorschriften auf Fleisch und Fleischwaren. Da Lebensmittel mit der Angabe «aus biologischem Landbau» getrennt von anderen Lebensmitteln hergestellt, gelagert und angeboten werden müssen, hätte dies zur Folge, dass besondere Schlacht-, Zerlege- und Verkaufsbetriebe errichtet werden müssten, was aus wirtschaftlichen Gründen kaum realisierbar und im Ausland für Importware nicht kontrollierbar wäre.

Fleisch aus «biologischem Landbau» ist mit keinem analytischen Verfahren zu unterscheiden von Fleisch aus konventioneller Produktion. Gewisse Umweltkontaminantien, zum Beispiel Schwermetalle, sind in geringen Mengen im Fleisch jeglicher Produktionsart enthalten. Rückstände aus der «synthetischen Chemie» dürfen auch bei Fleisch aus konventioneller Produktion nicht oder nur in so kleinen Mengen vorhanden sein, dass sie jedenfalls gesundheitlich unbedenklich sind. Wie im Zweiten Schweizerischen Ernährungsbericht 1984 festgehalten wird, ist das gesundheitliche Risiko, das durch Fremdstoffe verursacht wird, klein. Bedeutend grösser ist in Wirklichkeit das gesundheitliche Risiko, das durch Infektionen und Parasiten verursacht wird.

Schlachthausabfälle als Dünger einzusetzen, ist hygienisch bedenklich und verstösst gegen Artikel 21 der Tierseuchenverordnung. In den Schlachthausabfällen enthaltene Krankheitserreger, wie Salmonellen und Parasiteneier, können den Pflanzenbau kontaminieren sowie die Gesundheit der Tiere und der Konsumenten gefährden. Zugelassene natürliche Gifte wie Kupfersulfat und Nikotin sind toxischer als viele synthetische Gifte. Parasiten, Salmonellen und Aflatoxine gehören auch zur Natur und Biologie, gefährden aber dennoch die Gesundheit von Tieren und Menschen.

Bei Fleisch aus «biologischem Landbau» dürften die gesundheitlichen Risiken höher sein als bei Fleisch aus konventioneller Produktion. Der biologische Landbau bringt daher für den Fleischkonsumenten keine Vorteile, eher Nachteile. Zudem fehlen Kontrollmöglichkeiten, um die Art der Produktion beim Fleisch festzustellen. Das heute geltende Lebensmittelgesetz von 1905 sieht nicht vor, dass das Anbauen und das Mästen in die Kontrolle einbezogen werden. Die vorgeschlagenen Vorschriften über den Pflanzenbau und die Tierhaltung haben daher keine gesetzliche Grundlage. Demzufolge

ist das Revisionsprojekt auch aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

Bewilligungen und Kontrollen im Bereich des Lebensmittelgesetzes gehören in die Hand der zuständigen Behörden. Es ist nach unserer Auffassung unzulässig und nicht verantwortbar, diese Rechte einer Expertenkommission zu übertragen, welche keine gesetzliche Grundlage hat.

Die Ablehnung des Projektes bezieht sich nur auf die staatliche Regelung und darf nicht als Ablehnung des biologischen Landbaus interpretiert werden, der weiterhin seine Existenzberechtigung hat. Nicht vergessen werden darf, dass bei der konventionellen Produktion die Auswüchse zu bekämpfen sind, die berechtigterweise die Konsumenten verunsichern.

Antrag

Die Entwürfe zu einer Änderung der Lebensmittelverordnung und zu einer neuen Verordnung des EDI betreffend die Verwendung der Angabe «aus biologischem Landbau» vermögen nicht zu überzeugen. Es ist davon abzusehen, staatliche Vorschriften darüber zu erlassen. Sollte dennoch eine staatliche Regelung vorgesehen werden, so müsste jedenfalls das Fleisch ausdrücklich davon ausgenommen werden.

Was von uns aus dazu zu sagen wäre:

Durch einen Freund kamen wir in den Besitz der Vernehmlassung der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte zur Revision der Lebensmittelverordnung betreffend der Angabe «aus biologischem Landbau». Vorläufig einige wenige Bemerkungen dazu:

Der Vorstand der Tierärzte behauptet in seiner Eingabe, «jede Landwirtschaft sei biologisch». Das kann nur jemand behaupten, der von der Wirkung des Einsatzes der Kunstdünger, der Hormone, der chemischen Spritzmittel auf die Gesundheit der Pflanzen und über diese auf Menschen und Tiere keine Ahnung hat. Diese Tierärzte müssten wohl vom Zusammenhang der verhängnisvollen Situation der um die fehlende Fruchtbarkeit der Tiere und der chemischen Produktion in der Landwirtschaft keine Ahnung haben. Deshalb können sie ohne irgendwelchen Beweis dafür erbringen zu können, behaupten, die «Alternativ erzeugten Nahrungsmittel seien gesünder als andere».

Ebenso geht folgende Behauptung an der Wahrheit vorbei:

«Bei Fleisch aus biologischem Landbau dürften die gesundheitlichen Risiken höher sein, als bei Fleisch aus konventioneller Produktion.» Wieder eine Behauptung, für die der Beweis durch die Tierärzte vollkommen fehlt und nicht erbracht werden kann.

Wenn wir wissen, dass Hunderte richtig biologisch wirtschaftende Bauern mit der Fruchtbarkeit in ihren Ställen kaum noch etwas zu tun haben, und wenn ihre Tierarztrechnungen gegenüber früher entsprechend aussehen, dann verstehen wir nicht diese Wertung der Tierärzte der biologischen Anbauweise. Wir verwundern uns, dass sie bei einer solchen des biologischen Landbaues am Schlusse noch behaupten können, «ihre Ablehnung des Projektes einer staatlichen Regelung dürfe nicht als Ablehnung des biologischen Landbaues interpretiert werden».

Wir kennen Veterinäre persönlich und sind mit einzelnen freundschaftlich verbunden. Wir können nicht glauben, dass diese mit der Vernehmlassung ihrer Gesellschaft einverstanden sind. – Wir bedauern die Männer der Lebensmittelkontrolle im Eidgenössischen Gesundheitsamte, die mit einer solchen Wertung des unter ihrer Leitung – aber ohne uns – ausgearbeiteten Verordnung mit einer solchen Einschätzung ihrer Arbeit sich zurecht finden müssen.

Der organisch-biologisch wirtschaftende Bauer kauft die Fruchtbarkeit seiner Böden nicht zu – er baut sie selber an. Welche Bedeutung kommt dabei der Gründüngung zu?

Wenn man die obenstehenden Fragen durchliest, sieht es so aus, als könnten sie in drei oder vier Sätzen beantwortet werden. Doch wenn wir es in die Praxis umsetzen und erfolgreich anwenden wollen, braucht es doch etwas mehr.